

Name:

KV-Nr. 2011

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

RECHTSANWÄLTE

LUTZ RÄDEKE
DR. TOMKE CLIE
SUSANNE FISCHER
DR. INGOLF STEGMÜLLER

Fürstenallee 13
33102 Paderborn

Telefon (0 5251) 246 222-0
Telefax (0 5251) 246 222-12

Unser Zeichen: 6H23/19 DrS

02.12.2019

1. Vermerk:

Heute erschien nach telefonischer Vorankündigung

Frau Jaqueline Breis
Memelweg 2
33189 Schlangen

unterzeichnete eine Vollmacht, überreichte folgende Unterlagen

- beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 04.11.2019 nebst Anlagen (**Anlage 1**),
- Ladung des Arbeitsgerichts Paderborn zur Güteverhandlung am 09.12.2019 (**Anlage 2**)

und schilderte sodann folgenden Sachverhalt:

„Ich bitte Sie, mich in einem Rechtsstreit gegen meine Arbeitgeberin, die Sprintspar-Tankstellen-GmbH, zu vertreten.

Die Klägerin hat mich vor dem Arbeitsgericht Paderborn auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 4.500,- € verklagt. Hintergrund des Rechtsstreits ist ein Vorfall in der Tankstelle vom 28.06.2019. Ich hatte an diesem Tag die Spätschicht in der Tankstelle. Gegen 23:00 Uhr habe ich einen Anruf erhalten. Der Anrufer gab sich als Mitarbeiter des Telefondienstleisters E1 aus und kündigte an, dass mich später ein Mitarbeiter der IT-Firma Meyershoff wegen einer Systemumstellung anrufen werde. Der angekündigte Anruf kam wenige Minuten später. Der Anrufer gab an, bei der IT-Firma beschäftigt zu sein, die die Tankstelle betreut. Er sagte, dass aufgrund einer Systemumstellung sämtliche Prepaid-Karten – also Guthabekarten, mit denen man sich Guthaben auf sein Mobiltelefon laden kann, wenn man keinen Vertrag abgeschlossen hat – mit einem Guthaben von 30,- € durch neue Prepaid-Karten ersetzt werden müssten. Es sei daher notwendig, dass ich sämtliche Codes

der Prepaid-Karten telefonisch durchgebe. Ich habe daraufhin auf seine Anweisung hin insgesamt 150 Prepaid-Karten à 30,- € eingescannt, den jeweils zugehörigen 14-stelligen Code ausgedruckt und telefonisch an den Anrufer übermittelt. Daran, dass es sich um einen Betrugsversuch handeln könnte, habe ich in dem Moment überhaupt nicht gedacht.

Eine Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen habe ich Ihnen bereits als **Anlage 1** übergeben. Der Tatsachenvortrag in der Klageschrift trifft zu.

Zu ergänzen ist die Klageschrift dahingehend, dass die Klägerin den Arbeitsvertrag, den sie als **Anlage K1** ihrer Klageschrift beigefügt hat, häufiger verwendet. Ich weiß von mindestens einem Kollegen, dass dieser wenige Monate vor mir den gleichen ebenfalls unterschreiben musste. Diesen Kollegen, Herrn Johannes Kirchhof, könnte ich erforderlichenfalls bitten, für mich als Zeuge auszusagen. Er ist noch bei der Klägerin beschäftigt, könnte also über diese erreicht werden.“

Auf Nachfrage:

„Ja, wie in der Klageschrift ausgeführt, gibt es eine Betriebsanweisung, in der niedergelegt ist, dass Codes von Prepaid-Karten nicht telefonisch herausgegeben werden dürfen. Diese Betriebsanweisung habe ich auch an meinem ersten Arbeitstag erhalten. Es handelt sich um die von der Klägerin als **Anlage K2** der Klageschrift beigefügte Betriebsanweisung. Der Inhalt der Betriebsanweisung, insbesondere § 4 Abs. 1, war mir auch bekannt. Allerdings dachte ich in dem Moment, als der angebliche Mitarbeiter der IT-Firma, der mir zuvor von einem angeblichen Mitarbeiter der Firma E1 angekündigt worden war, anrief, überhaupt nicht daran, dass die Betriebsanweisung auch für diesen Fall gelten könnte.“

Auf weitere Nachfrage:

„Ich habe zu dem Zeitpunkt noch keinen Monat für die Klägerin gearbeitet. Ich hatte daher keine Ahnung, ob es solche Fälle von Systemumstellungen gibt und ob dort telefonisch Codes herausgegeben werden dürfen. Aber die Anrufe wirkten beide sehr seriös und die beiden Anrufer waren sehr überzeugend. Beim Anruf der angeblichen IT-Firma wurde auch im Display des Telefons die tatsächliche Nummer der IT-Firma angezeigt. Die Nummer ist bei uns im Kassenbereich für Notfälle hinterlegt, falls es Probleme mit der IT gibt. Deswegen habe ich sie sofort abgeglichen. Die Polizei, die von der Klägerin eingeschaltet wurde, meinte, dass es sich um sog. ‚Call ID Spoofing‘ gehandelt haben muss. Hierbei handelt es sich um eine Methode, bei der Anrufe unter einer für den Angerufenen vorgetäuschten anrufenden Nummer geführt werden können. Dabei wird bei einer Rufnummernanzeige des angerufenen Telefons anstatt der Originalrufnummer des Anrufers eine in der Regel frei wählbare Identifikationsinformation angezeigt.“

Auf weitere Nachfrage:

„Nein, vor der Zahlungsaufforderung vom 15.10.2019 bin ich zu keinem Zeitpunkt zur Zahlung aufgefordert worden. Ich habe Frau Albers, das ist die Geschäftsführerin der Tankstelle, am 01.07.2019 von dem Vorfall erzählt. Sie war sehr ungehalten und hat gefragt, ‚wie blöd man denn sein kann‘, aber es war keine Rede davon, dass ich für den Schaden aufkommen soll. Ich habe das doch auch schließlich nicht absichtlich gemacht, sondern bin einfach überrumpelt worden. Es ist dann ja auch monatelang nichts passiert, sodass ich die Sache schon fast wieder vergessen hatte, bis dann Mitte Oktober das Schreiben der Klägerin kam. Ich kann es mir nicht leisten, den Schaden zu ersetzen, ich verdiene doch nur 450,- € pro Monat. Die gesamte Summe würde also zehn Brutto-Monatsgehältern entsprechen. Ich habe zwei kleine Söhne, 3 und 5 Jahre alt, für die muss ich doch sorgen. Der Unterhalt, den mein Ex-Mann zahlt, reicht nicht aus.“

Bitte nehmen Sie meine Rechte vor dem Arbeitsgericht Paderborn wahr. Die Güteverhandlung soll laut Ladung am 09.12.2019, 9:00 Uhr im Saal 214 stattfinden.“

2. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, gegebenenfalls Fristen in Kalender und Akte notieren, unterschriebene Vollmacht und die von der Mandantin überreichten Unterlagen zur Akte nehmen.

3. Wiedervorlage sodann.

Stegmüller
Dr. Stegmüller
Rechtsanwalt

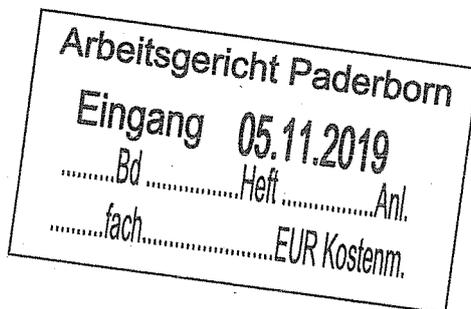
*zu 2.+3. evl.
Z112
Jhr*

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wird abgesehen. Ebenso abgesehen wird von einem Abdruck der **Anlage 2**. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt hat und darüber hinaus keine für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

Anlage 1**Stiller | Richling | Amendola**

Rechtsanwälte und Fachanwälte

RA'e Stiller pp. Uhlenstraße 7 33098 Paderborn

An das
Arbeitsgericht Paderborn
Postfach 1146
33041 PaderbornAnatol Ludwig Stiller ^{**}
Theo Richling ^{*}
Dr. Ruth Amendola ^{†***}
Dr. Walter FaberRechtsanwälte/in
^{*} Partner^{**} Fachanwalt für Verkehrsrecht
^{***} Fachwältin für StrafrechtUhlenstraße 7
33098 Paderborn

mail@stillerrichlingamendola.de

Telefon: 05251 / 49 45 99

Telefax: 05251 / 49 45 01

Sekretariat: Maria Fögen

Unser Zeichen: A15F4/19

Paderborn, den 04.11.2019

beglaubigte Abschrift**Klage**der Sprintspar-Tankstellen-GmbH, vertr. durch die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin
Ilona Albers, Alter Hellweg 27, 33106 Paderborn

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: RAe Stiller Richling Amendola, Uhlenstraße 7, 33098 Paderborn

g e g e n

Frau Jaqueline Breis, Memelweg 2, 33189 Schlangen

– Beklagte –

wegen: **Schadensersatz.**Namens und kraft anwaltlich versicherter Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden
beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4500,- Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen.

Begründung:

I.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz wegen eines Vorfalles, der sich am 28.06.2019 in einer Tankstelle der Klägerin ereignet hat.

Die Klägerin betreibt insgesamt vier Tankstellen in Paderborn. Die Beklagte ist seit dem 03.06.2019 bei der Klägerin als Kassiererin der Sprintspar-Tankstelle an der Anschrift An der Talle 40, 33102 Paderborn in Teilzeit beschäftigt. Ihr Bruttomonatsgehalt beträgt 450,- Euro.

Beweis: Kopie des Arbeitsvertrages vom 28.05.2019 (Anlage K1)

Sämtlichen Mitarbeitern wird am ersten Tag eine Betriebsanweisung ausgehändigt. Dies ist auch im Falle der Beklagten geschehen. In dieser Betriebsanweisung wird generell auf die Besonderheiten des Arbeitens an einer Tankstelle hingewiesen und es werden bestimmte Verhaltensweisen festgelegt. In § 4 Abs. 1 der Betriebsanweisung heißt es ausdrücklich:

„Es ist untersagt, die Codes von Prepaid-Karten telefonisch herauszugeben.“

Ausnahmen zu dieser Regelung werden nicht genannt, insbesondere auch nicht für den Fall, dass eine Herausgabe von einem Telefondienstleister oder der IT-Betreuung verlangt wird.

Beweis: Kopie der Betriebsanweisung vom 01.03.2018 (Anlage K2)

Am 28.06.2019 nahm die Beklagte die Spätschicht an der Tankstelle von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr wahr. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Arbeitsverhältnis beanstandungsfrei verlaufen. Um 22:58 Uhr erhielt die Beklagte auf dem Telefon der Tankstelle einen Anruf einer männlichen Person. Diese gab sich als Mitarbeiter des Telefondienstleisters E1 aus. Der Anrufer kündigte an, dass in Kürze die Firma IT-Consult Meyerhoff bei ihr anrufen werde, um Vorarbeiten für eine Systemumstellung durchzuführen. Der angekündigte Anruf erfolgte um 23:01 Uhr. Es meldete sich ein Herr Huber, der sich als Mitarbeiter der Firma IT-Consult Meyerhoff ausgab. Er sagte, dass aufgrund einer Systemumstellung sämtliche Prepaid-Karten des Telefondienstleisters E1 mit einem Guthaben von 30,- Euro durch neue Prepaid-Karten ersetzt werden müssten. Es sei daher notwendig, sämtliche Codes der Prepaid-Karten telefonisch durchzugeben. Die Beklagte scannte daraufhin insgesamt 150 Prepaid-Karten à 30,- Euro ein, druckte den jeweils zugehörigen 14-stelligen Code aus und übermittelte die Codes telefonisch an den vermeintlichen Herrn Huber. Tatsächlich gab es keine Systemumstellung oder Ähnliches. Es handelte es sich bei den beiden Anrufen um die Anrufe unbekannter Täter, die auf diese betrügerische Weise versuchen, werthaltige Prepaid-Karten-Codes zu erlangen und dies im vorliegenden Fall auch schafften. Aufgrund des Fehlverhaltens der Beklagten ist der Klägerin ein Schaden in Höhe von insgesamt 4.500,- Euro entstanden.

Beweis: Parteivernehmung der Ilona Albers

Mit Schreiben vom 15.10.2019 forderte die Klägerin die Beklagte unter Hinweis auf den Schadensfall vom 28.06.2019 zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 4.500,- Euro mit Fristsetzung bis zum 31.10.2019 auf.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 15.10.2019 als Nachdruck (Anlage K3)

Die Beklagte lehnte eine Regulierung jedoch mit Schreiben vom 30.10.2019 ab.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 30.10.2019 in Kopie (Anlage K4)

II.

Die Beklagte haftet der Klägerin für den entstandenen Schaden. Die Beklagte wusste aufgrund der ausdrücklichen Betriebsanweisung, dass sie nicht befugt war, Codes von Prepaid-Karten telefonisch herauszugeben. Gleichwohl gab sie die Codes an die unbekanntenen Täter heraus. Ihr ist somit mindestens grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Sie hätte sich, sofern sie annahm, dass die Betriebsanweisung für solche Fälle nicht gelten würde, jedenfalls bei der Geschäftsführerin der Klägerin erkundigen müssen, bevor sie Codes im Wert von 4.500,- Euro herausgegeben hat.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder Beweisantritte für erforderlich erachten, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Amendola
Beglaubigt
Rechtsanwältin

Dr. Amendola (Rechtsanwältin)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlagen **K2 bis K4** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigelegt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Die zuständige Richterin am Arbeitsgericht Dr. Ammer hat mit gerichtlicher Verfügung vom 05.11.2019 unter dem Az. 3 Ca 537/19 Gütertermin auf den 09.12.2019 anberaumt. Die Ladung zu dem Gütertermin ist den Klägervvertretern und der Beklagten – der Beklagten zusammen mit einer beglaubigten und einer einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 06.11.2019 zugestellt worden.

Zwischen Sprintspar-Tankstellen-GmbH
Alter Hellweg 27
33106 Paderborn

- nachfolgend Arbeitgeberin genannt -

und Jaqueline Breis
Memelweg 2
33189 Schlangen

- nachfolgend Arbeitnehmerin genannt -

wird nachfolgender Arbeitsvertrag vereinbart:

§ 1 Beginn und Inhalt des Arbeitsverhältnisses

(1) Die Arbeitnehmerin wird ab dem 03.06.2019 als Kassiererin in der Sprintspar-Tankstelle der Arbeitgeberin an der Anschrift An der Talle 40, 33102 Paderborn eingestellt.

[...]

§ 2 Vergütung

(1) Die Arbeitnehmerin erhält für ihre vertragliche Tätigkeit ein monatliches Grundgehalt von 450,00 € brutto.

[...]

§ 8 Ausschlussfrist

(1) Sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, mit Ausnahme von Ansprüchen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen resultieren, sind von beiden Vertragsparteien innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fälligkeit der jeweils anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich geltend zu machen.

(2) Der Lauf der Frist beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

(3) Die Versäumung der Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.

(4) Die Ausschlussfrist findet keine Anwendung auf den Anteil der Vergütungsansprüche der Arbeitnehmerin, welcher unter den Schutzbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) fällt und nach § 3 MiLoG unverzichtbar ist.

[...]

Paderborn, den 28.05.2019



Für die Arbeitgeberin
Ilona Albers



Arbeitnehmerin
Jaqueline Breis

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der **Anlage K1** im Übrigen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus den nicht abgedruckten Teilen keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

02.12.2019.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 02.12.2019 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es wird hingewiesen auf die **§§ 2, 12a, 46, 48 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG;** abgedruckt in der Beck'schen Textausgabe „Arbeitsgesetze“ unter der Ordnungsnummer 91).

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Paderborn verfügt über ein Arbeitsgericht und liegt im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Hamm. Schlangen liegt im Bezirk des Arbeitsgerichts Detmold und des Landesarbeitsgerichts Hamm.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2011

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Nach dem Begehren der Beklagten (**B**) ist zu überprüfen, ob diese sich mit Erfolg gegen die Klage der Klägerin (**K**) verteidigen kann.

B. Materiell-rechtliches Gutachten:

I. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte zulässig sein.

1. Der **Rechtsweg zur Arbeitsgerichtsbarkeit** dürfte gemäß **§ 2 I Nr. 3 lit. a) ArbGG** eröffnet sein, da es sich um eine **bürgerliche Rechtsstreitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis** zwischen K als Arbeitgeberin (**AG**) und B als Arbeitnehmerin (**AN**) handeln dürfte. Hierzu zählen insbes. auch Schadensersatzansprüche des AG gegen den AN wegen Verletzung von Arbeitspflichten oder Erstattung von Fehlbeträgen (vgl. GMP/Schlewing, ArbGG, 9. Aufl. 2017, § 2 Rn. 60).

2. Das ArbG Paderborn dürfte **örtlich zuständig** sein. Zwar wohnt B in Schlangen, sodass gemäß § 46 II 1 ArbGG i.V.m. §§ 12, 13 ZPO nach dem allgemeinen Gerichtsstand das ArbG Detmold örtlich zuständig sein dürfte. Die örtliche Zuständigkeit des ArbG Paderborn dürfte sich jedoch aus **§ 48 Ia 1 ArbGG** ergeben, da B ihre Arbeit gewöhnlich in der Tankstelle der K in Paderborn, mithin im Bezirk des ArbG Paderborn verrichtet.

II. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte nach hiesiger Auffassung teilweise begründet sein.

1. K dürfte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 3.000 € gemäß **§§ 280 I, 241 II, 611a, 619a BGB** haben.

a) Zwischen K und B besteht ein **Schuldverhältnis** in Form eines Arbeitsverhältnisses gemäß **§ 611a I BGB**.

b) B dürfte eine arbeitsvertragliche **Nebenpflicht** aus § 241 II BGB verletzt haben. Der AN ist insoweit verpflichtet, einen seinem AG drohenden Schaden für dessen Rechtsgüter, einschließlich seines Vermögens, zu verhindern (vgl. Palandt/Weidenkaff, BGB, 78. Aufl. 2019, § 611 Rn. 39 f.). Indem B entgegen der Betriebsanweisung die Codes von 150 Prepaid-Karten telefonisch herausgab, sodass K ein Vermögensschaden von 4.500,- € entstanden ist, dürfte sie ihre Pflichten **verletzt** haben.

c) B dürfte die Pflichtverletzung auch **zu vertreten** haben. Gemäß **§ 619a BGB** wird dies abweichend von § 280 I 2 BGB nicht schon infolge der objektiven Pflichtverletzung vermutet, sondern ist positiv festzustellen. Die Darlegungs- und Beweislast liegt insoweit bei K. Unstreitig hat B die Codes telefonisch an den unbekanntesten Täter weitergegeben, in dem Glauben, es handele sich um einen Mitarbeiter der IT-Firma, welche die Tankstelle betreut. Da B jedoch aufgrund der Betriebsanweisung bekannt war, dass ihr Verhalten nicht erlaubt war, dürfte sie **jedenfalls fahrlässig** gehandelt haben. *Die Prüflinge dürften auch bereits hier den Grad der Fahrlässigkeit prüfen können.*

d) K ist durch das Verhalten der B ein **Schaden in Höhe von 4.500,- €** entstanden.

e) Fraglich ist, ob vorliegend eine **Minderung der Ersatzpflicht** der B in Betracht kommt.

aa) Ein eigenes Mitverschulden der K bei der Schadensentstehung gemäß **§ 254 I BGB** dürfte nicht ersichtlich sein. K hat B sogar in Form der Betriebsanweisung ausdrücklich vor ihrem Fehlverhalten gewarnt.

bb) Fraglich ist, ob sich eine **Haftungsbeschränkung aus den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs** in entsprechender Anwendung des § 254 BGB ergibt. Danach hat ein AN bei betrieblich veranlasstem Handeln vorsätzlich verursachte Schäden in vollem Umfang zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit haftet er dagegen nicht. Bei normaler Fahrlässigkeit ist der Schaden in aller Regel zwischen AN und AG zu quoteln. Bei grober Fahrlässigkeit hat der AN grundsätzlich den gesamten Schaden zu tragen, wobei Haftungserleichterungen, die von einer Abwägung im Einzelfall abhängig sind, nicht ausgeschlossen sind (vgl. BAG, NZA 1994, 1083; Palandt/Weidenkaff, § 611 Rn. 157).

(1) Die Tätigkeit der B dürfte **betrieblich veranlasst** gewesen sein. Eine betrieblich veranlasste Tätigkeit liegt vor, wenn bei objektiver Betrachtung aus der Sicht des AN im Betriebsinteresse zu handeln war, das Verhalten nicht untypisch war und keinen Exzess darstellte (vgl. Palandt/Weidenkaff, aaO). Anlass für die Handlung der B war, dass diese im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kassiererin in der Tankstelle der K, einen Anruf erhalten hat, in dem sie zur Übermittlung der Codes der Prepaid-Karten der Tankstelle aufgefordert wurde. Diese Entgegennahme von Anrufen und der Verkauf der Prepaid-Karten zählen zu den typischen Aufgaben von B und liegen grundsätzlich auch im Interesse der K. Der betriebliche Charakter des Handelns der B dürfte auch nicht etwa dadurch verloren gegangen sein, dass B entgegen einer ausdrücklichen Betriebsanweisung gehandelt hat. Denn der betriebliche Charakter geht nicht dadurch verloren, dass der Arbeitnehmer seine Verhaltenspflichten (grob) fahrlässig oder vorsätzlich verletzt (vgl. Palandt/Weidenkaff, aaO).

(2) B dürfte jedenfalls **grob fahrlässig** gehandelt haben, indem sie entgegen der Betriebsanweisung die Codes von 150 Prepaid-Karten telefonisch herausgab. Grob fahrlässig handelt, wer die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und das nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste. Hierbei sind auch subjektive Umstände, insbesondere, ob die Gefahr erkennbar und der Erfolg vorhersehbar und vermeidbar war und ob der Schädigende nach seinen individuellen Fähigkeiten die objektiv gebotene Sorgfalt erkennen und erbringen

konnte, zu berücksichtigen (vgl. BAG, NZA 2003, 37; Palandt/Grüneberg, §§ 276 Rn. 14, 277 Rn. 5). Im vorliegenden Fall hat B telefonisch Codes von Prepaid-Karten weitergegeben, obgleich ihr dies – wie sie auch wusste – nicht erlaubt war. Zugunsten von B, die erst kurze Zeit bei K beschäftigt war, dürfte zwar sprechen, dass sie davon ausgegangen ist, dass die Anweisung für den Sonderfall, dass der IT-Dienstleister die Codes haben möchte, da eine Systemumstellung erfolgt, nicht gelte. Hinzu kommt, dass aufgrund des sog. „Call ID Spoofing“ die tatsächliche Nummer des IT-Dienstleisters angezeigt wurde, sodass B davon ausging, tatsächlich mit einem Mitarbeiter zu sprechen. Der Anruf war ihr zudem zuvor von einem weiteren Anrufer, der sich als Mitarbeiter des Telefondienstleisters E1 ausgab, angekündigt worden. Allerdings dürfte die Herausgabe von 150 Prepaid-Codes im Wert von 4.500 € aufgrund zweier Anrufe gegen 23:00 Uhr eine überaus schwere Pflichtverletzung darstellen. Gerade da B erst kurze Zeit dort arbeitete und das gesamte Vorgehen, trotz der angezeigten Rufnummer, jeder Person merkwürdig vorgekommen sein dürfte, wäre es naheliegend gewesen, sich zumindest durch einen Anruf bei der Geschäftsführerin der K (**G**) abzusichern. Es dürfte zudem bereits äußerst fragwürdig sein, dass es bei einer angeblichen Systemumstellung erforderlich ist, telefonisch Prepaid-Karten-Codes herauszugeben. Im Übrigen dürfte man erwarten können, dass eine solche Maßnahme zuvor mit dem Tankstelleninhaber abgesprochen wird, sodass B hätte annehmen müssen, dass K sie zuvor hierüber informiert hätte. *A.A. mit guter Begr. vertr.*

(3) Fraglich ist, ob trotz grober Fahrlässigkeit die **Haftung der B ausnahmsweise zu beschränken** und K am Schaden zu beteiligen ist. Der Umfang der Beteiligung des AN an den Schadensfolgen ist durch eine Abwägung der Gesamtumstände zu bestimmen, wobei insbesondere Schadensanlass und -folgen, Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkte eine Rolle spielen (vgl. BAG, NZA 1994, 1083). Eine Gefahrgeneigtheit der Arbeit ist ebenso zu berücksichtigen wie die Höhe der Vergütung, die möglicherweise eine Risikoprämie enthält. Auch die persönlichen Verhältnisse des AN, wie das Lebensalter und die Familienverhältnisse, sowie die Umstände des Arbeitsverhältnisses, wie die Dauer der Betriebszugehörigkeit und sein bisheriges Verhalten, können zu berücksichtigen sein (BAG, NZA 2011, 345). Damit können grundsätzlich auch bei grober Fahrlässigkeit Haftungserleichterungen im Einzelfall in Betracht kommen. Erforderlich ist eine Abwägung, die der Tatrichter nach Feststellung aller hierfür maßgebenden Umstände nach § 287 ZPO vornehmen muss (BAG, NZA 2007, 1230). Eine summenmäßige Haftungsbeschränkung bei grober Fahrlässigkeit, bspw. auf drei Monatsgehälter, dürfte jedoch mit dem BAG abzulehnen sein (vgl. BAG, NZA 1990, 97; DB 2013, 705; *a.A. vertr., vgl. LAG München, Urt. v. 27.07.2011, 11 Sa 319/11*). Legt man diese Kriterien hier zugrunde und berücksichtigt insbes. dass der Schaden zehn Bruttomonatsgehältern der B entspricht, die zudem zwei kleinen Söhnen unterhaltsverpflichtet ist, dürfte es angemessen erscheinen, die Haftung der B in diesem Fall auf 2/3 des Schadens (= 3.000 €) zu beschränken, was 6 2/3 Monatsgehältern der B entspricht. *Hier dürfte jedes Ergebnis zwischen hälftiger Haftung (2.250 €) und voller Haftung (4.500 €) vertretbar sein.*

f) Der Durchsetzung des Anspruchs könnte die Ausschlussfrist gemäß § 8 des Arbeitsvertrages entgegenstehen. K hat ihre Ansprüche erst am 15.10.2019, also mehr als drei Monate nach dem Schadensfall, geltend gemacht. Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung der K dürfte nach § 31 BGB analog der 01.07.2019 gewesen sein, als G von B über den Vorfall informiert wurde (vgl. zur Zurechnung des Wissens von Organen juristischer Personen MüKo-BGB/Schubert, 8. Aufl. 2018, § 166 Rn. 8). *Die Wirksamkeit der Klausel nach §§ 305 ff. BGB ist nicht zu prüfen, da diese sich auch in anderen Verträgen der K findet, mithin von ihr gestellt wurde. Als Verwenderin der Klausel darf sie sich nicht auf die Unwirksamkeit berufen (vgl. Palandt/Grüneberg, § 306 Rn. 5, § 307 Rn. 11).* Da B jedoch vorliegend nach hiesiger Auffassung grob fahrlässig gehandelt hat, dürfte der Anspruch von der Ausschlussfrist nicht erfasst werden. *Prüflinge, die nur normale Fahrlässigkeit der B bejaht haben, dürften hier zu einem Eingreifen der Ausschlussfrist kommen, mit der Folge, dass der Anspruch der K nicht mehr durchsetzbar wäre.*

2. K dürfte kein Schadensersatzanspruch gemäß § 823 I BGB zustehen. Es dürfte vorliegend kein Rechtsgut iSd § 823 I BGB verletzt sein, da K durch den Verlust des Guthabens auf den Prepaid-Karten ausschließlich ein **Vermögensschaden** entstanden sein dürfte.

3. Ein Anspruch aus **§ 823 II BGB** i.V.m. einem Schutzgesetz dürfte ebenfalls nicht in Betracht kommen, da die Verletzung eines Schutzgesetzes durch B nicht ersichtlich ist. Insbesondere kann der offensichtlich vorliegende Betrug (§ 263 StGB) der unbekanntem Täter nicht B angelastet werden. Eine Strafbarkeit der B wegen Untreue (§ 266 StGB) dürfte jedenfalls am fehlenden Vorsatz der B scheitern.

4. Der **Zinsanspruch** dürfte aus **§§ 291, 288 I 2 BGB** folgen und gemäß § 187 I BGB analog seit dem 07.11.2019 bestehen, da B die Klage am 06.11.2019 zugestellt worden ist.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Nach der hier vertretenen Lösung dürfte B im Rechtsstreit zumindest überwiegend unterliegen. Da jedoch einige Tatsachen rechtlich zugunsten der B gewürdigt werden können und der tatrichterliche Spielraum bei der Bestimmung des Haftungsumfanges groß ist, sollte der Anspruch nicht (teilweise) anerkannt werden, insbes. da bei Annahme normaler Fahrlässigkeit die Klage aufgrund der Versäumung der Ausschlussfrist abzuweisen wäre. Gemäß § 12a I 1 ArbGG sind die außergerichtlichen Kosten in der ersten Instanz von den Parteien jeweils selbst zu tragen. Hierauf ist B gemäß § 12a I 2 ArbGG hinzuweisen.